- 1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die im Zeitraum 1994-1997 erzielten Fortschritte der Weltdekade für kulturelle Entwicklung⁸⁶;
- 2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen,
- a) dafür zu sorgen, daß sich die im Rahmen der Weltdekade und der Tätigkeit der Weltkommission für Kultur und Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen und dadurch ausgelösten Impulse in allen ihren Entwicklungsstrategien entsprechend widerspiegeln;
- *b*) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ihre Stellungnahmen zum Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung mit dem Titel *Our Creative Diversity*⁸⁷ (Unsere schöpferische Vielfalt) vorzulegen;
- c) unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Werte und Identität ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte zu verstärken und so eine bestandfähige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;
- 3. *unterstreicht*, wie wichtig die Frage der Wechselwirkung zwischen Kultur und Entwicklung ist, und legt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahe, dieser Frage im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorrang einzuräumen;
- 4. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, weiter ihre Aufgabe wahrzunehmen, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im gesamten System der Vereinten Nationen den entscheidenden Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung stärker bewußt zu machen;
- 5. begrüßt die Einberufung einer zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1998 in Stockholm veranstaltet wird;
- 6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die nächste Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Einbindung der kulturellen Dimension in Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;
- 7. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Ergebnisse der Konferenz von Stockholm in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, den er der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, aufzunehmen.

77. Plenarsitzung 18. Dezember 1997 52/198. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/188 vom 22. Dezember 1992, 48/191 vom 21. Dezember 1993, 49/234 vom 23. Dezember 1994, 50/112 vom 20. Dezember 1995, 51/180 vom 16. Dezember 1996 und 51/238 vom 17. Juni 1997

mit Befriedigung feststellend, daß eine große Anzahl von Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸⁸ ratifiziert haben, und mit der Aufforderung an die anderen Staaten, in dieser Hinsicht entsprechende Maßnahmen zu treffen,

feststellend, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Einklang mit den Ziffern 4 und 5 ihrer Resolution 51/180 vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehalten wurde und daß daran einhundertundzwei Vertragsparteien und eine große Anzahl von Beobachtern von Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen teilgenommen haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für die großzügige Ausrichtung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen,

in Anerkennung des Beitrags, den das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens im Rahmen der ehemaligen Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu dem Prozeß des Übereinkommens geleistet hat, sowie der Unterstützung, die dem vorläufigen Sekretariat von allen bilateralen und multilateralen Stellen, die Beiträge zur Verfügung gestellt haben, namentlich auch von regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, gewährt worden ist,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die der Einleitung von nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogrammen in der Übergangsphase des Übereinkommens in Antwort auf die Resolution über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas⁸⁹ gewährt wird, sowie der Unterstützung, die den Interimsaktivitäten gewährt wird, die von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

⁸⁶ A/52/382.

⁸⁷ Paris, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1996.

⁸⁸ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁸⁹ Ebd., Anlage III, Resolution 5/1.

im Hinblick auf das Angebot des Generalsekretärs, im Rahmen einer institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen Verwaltungs- und Unterstützungsvorkehrungen zu treffen,

Kenntnis davon nehmend, daß die Konferenz der Vertragsparteien aufgrund des Angebots des Generalsekretärs beschlossen hat ⁹⁰, daß das Sekretariat des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sein wird, ohne jedoch voll in das Arbeitsprogramm und die Managementstruktur einer bestimmten Hauptabteilung oder eines bestimmten Programms integriert zu sein,

sowie Kenntnis nehmend von den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien, ihrer Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens⁹¹, die von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung verabschiedet wurden und worin unter anderem der Generalsekretär ersucht wird, am 1. Januar 1999 Treuhandfonds (allgemeine, zusätzliche und Sonderfonds) für die Zwecke des Übereinkommens einzurichten, die vom Leiter des Sekretariats des Übereinkommens im Einklang mit den entsprechenden Finanzvorschriften und gemäß den ihm ordnungsgemäß übertragenen Befugnissen zu verwalten sind,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen hat⁹², die Generalversammlung zu ersuchen, in Anbetracht der institutionellen Verbindung des Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und der großen Anzahl von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu beschließen, für die Dauer der oben genannten institutionellen Verbindung die mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane verbundenen Konferenzbetreuungskosten aus dem ordentlichen Programmhaushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über seine vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York abgehaltene zehnte Tagung⁹³ und seine vom 18. bis 22. August 1997 in Genf abgehaltene wiederaufgenommene zehnte Tagung⁹⁴ sowie von dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung⁹⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/180 der Generalversammlung⁹⁶, insbesondere Ziffer 15,

1. billigt die vom Generalsekretär angebotene und von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf

ihrer ersten Tagung⁹⁰ beschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und den Vereinten Nationen;

- 2. ersucht den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2000 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, wie diese institutionelle Verbindung, einschließlich der Finanzierungsregelungen, funktioniert, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die die Generalversammlung und die Konferenz für wünschenswert erachten, und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;
- 3. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien beschlossen hat, das Angebot der Regierung Deutschlands anzunehmen, das Sekretariat des Übereinkommens in Bonn anzusiedeln⁹⁷, und dankt der künftigen Gastregierung für die im Hinblick auf die Übersiedlung des Sekretariats des Übereinkommens und seine wirksame Aufgabenwahrnehmung angebotene Unterstützung;
- 4. dankt der Regierung der Schweiz, die das vorläufige Sekretariat aufgenommen hat, sowie der Regierung Kanadas und der Regierung Spaniens, die angeboten hatten, das Sekretariat des Übereinkommens aufzunehmen, und bittet sie, das ständige Sekretariat auch künftig zu unterstützen und zur Durchführung des Übereinkommens beizutragen;
- 5. begrüßt es, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung als Rahmenstruktur des Globalen Mechanismus bestimmt hat, und bittet im Einklang mit dem Beschluß der Konferenz⁹⁸ den Fonds als die federführende Organisation, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank voll zusammenzuarbeiten;
- 6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Präsident der Konferenz der Vertragsparteien zum Abschluß der ersten Tagung abgegeben hat, und bittet in diesem Zusammenhang die Konferenz, die Ausarbeitung einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern zu erleichtern, die auf der zweiten Tagung der Konferenz im Jahr 1998 im Einklang mit den Gesamt- und Einzelzielen des Übereinkommens beginnen soll, mit dem Ziel, den endgültigen Wortlaut der Anlage möglichst bald fertigzustellen;
- 7. fordert die Regierungen und alle interessierten Organisationen, namentlich auch die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, nachdrücklich auf, unverzüglich diejenigen freiwilligen Beiträge zu entrichten, die notwendig sind, damit der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 aufnehmen kann;

⁹⁰ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 3/COP.1.

⁹¹ Ebd., Beschluß 2/COP.1.

⁹² Ebd., Beschluß 4/COP.1.

⁹³ A/52/82, Anhang.

⁹⁴ A/52/82/Add.1, Anhang.

⁹⁵ ICCD/COP(1)/11 und Add.1.

⁹⁶ A/52/549.

⁹⁷ ICCD/COP(1)/Add.1, Beschluß 5/COP.1.

⁹⁸ Ebd., Beschluß 24/COP.1.

- 8. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlusses⁹⁹
- a) das mit Resolution 47/188 eingerichtete vorläufige Sekretariat zu ermächtigen, als Sekretariat für den Übergangszeitraum nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fungieren, bis das von der Konferenz eingesetzte ständige Sekretariat seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnimmt;
- b) die im laufenden Programmhaushaltsplan vorgesehenen Regelungen beizubehalten, damit das vorläufige Sekretariat das Übereinkommen unterstützen kann, bis das ständige Sekretariat seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnimmt, und die Regelungen betreffend außerplanmäßige Mittel beizubehalten:
- 9. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Beiträgen, die an den gemäß Resolution 47/188 eingerichteten Treuhandfonds entrichtet wurden, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um das vorläufige Sekretariat und die Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane im Übergangszeitraum nach der ersten Tagung der Konferenz zu unterstützen;
- 10. nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis von den Beiträgen, die an den gemäß Resolution 47/188 eingerichteten freiwilligen Sonderfonds entrichtet wurden, um den von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen der Entwicklungsländer zu helfen, voll und wirksam an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere Organisationen, auch während des Übergangszeitraums nach der ersten Tagung der Konferenz großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;
- 11. ersucht den Generalsekretär, den Treuhandfonds und den freiwilligen Sonderfonds, die gemäß Resolution 47/188 eingerichtet wurden, am 31. Dezember 1998 aufzulösen und den per 31. Dezember 1998 in dem Treuhandfonds beziehungsweise dem freiwilligen Sonderfonds vorhandenen Saldo an den gemäß Ziffer 9 der Finanzordnung⁹¹ einzurichtenden zusätzlichen Fonds und den gemäß Ziffer 10 der Finanzordnung einzurichtenden Sonderfonds zu übertragen;
- 12. appelliert erneut an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, während des Übergangszeitraums nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien weiterhin großzügige Beiträge an die beiden genannten Fonds für außerplanmäßige Mittel zu entrichten;
 - 99 Ebd., Beschluß 6/COP.1.

- 13. *fordert* alle Länder, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, *auf*, geeignete Maßnahmen zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens beziehungsweise zum Beitritt dazu zu ergreifen;
- 14. betont, daß es notwendig ist, die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens so bald wie möglich voranzubringen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen der betroffenen Länder auf, die Ausarbeitung nationaler, subregionaler und regionaler Aktionsprogramme vorrangig zu beschleunigen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, und das System der Vereinten Nationen auf und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen, die die betroffenen Entwicklungsländer in diesem Prozeß unternehmen, durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und anderen Formen der Hilfe im Einklang mit den einschlägigen Artikeln des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsstaaten zu unterstützen;
- 15. fordert alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, nachdrücklich auf, ab dem 1. Januar 1999 im ersten Monat eines jeden Jahres pünktlich und in voller Höhe die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane des ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;
- 16. fordert alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor auf, an die vom Generalsekretär am 1. Januar 1999 gemäß den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien zu errichtenden Treuhandfonds (allgemeiner Fonds, zusätzlicher Fonds und Sonderfonds) großzügige Beiträge zu entrichten, um die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aktivitäten zu ermöglichen und Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter den von Wüstenbildung und/oder Dürre betroffenen Ländern, vor allem in Afrika, sowie einigen Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen dieser Länder die Teilnahme an den Tagungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane zu erleichtern;
- 17. beschlieβt, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 unter Berücksichtigung des entsprechenden Ersuchens der Konferenz die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen;
- 18. nimmt Kenntnis von der im Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/180 der Generalversammlung⁹⁶ dargelegten Übergangsregelung für die verwaltungstechnische Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung⁹⁵, welche die Einrichtung und Übersiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und ihm helfen soll, anfängliche Finanz- und Personal-

probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten;

- 19. *begrüßt mit Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Senegals, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar auszurichten;
- 20. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, multilateralen und bilateralen Finanzinstitutionen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zu Kenntnis zu bringen;
- 21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 22. beschließt, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung 18. Dezember 1997

52/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995 und 51/184 vom 16. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

mit Befriedigung feststellend, daß die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁰ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Japans für die Ausrichtung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Klimaänderungen *mit Interesse entgegensehend*,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen betreffend die Ergebnisse der Tagung der Vertragsparteien, die aufgrund der in Ziffer 6 der Resolution 51/184 enthaltenen Bitte der Generalversammlung ausgearbeitet wurde,

mit Bedauern feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 50/115 und 51/184 nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,

- 1. *begrüßt* die Einberufung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Kioto (Japan) vom 1. bis 10. Dezember 1997;
- 2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich um einen erfolgreichen Abschluß des aus dem Mandat von Berlin¹⁰¹ hervorgegangenen Prozesses zu bemühen;
- 3. *nimmt Kenntnis* von der zur Zeit laufenden Überprüfung der administrativen Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die im Rahmen der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen für den Zweijahreszeitraum 1996/1997 getroffen wurden¹⁰², sowie von den Regelungen, die für die Bereitstellung von Konferenzdiensten für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane im Zweijahreszeitraum 1996/1997 getroffen wurden¹⁰³, wie in Ziffer 10 ihrer Resolution 50/115 und in Ziffer 3 ihrer Resolution 51/184 erbeten;
- 4. beschlieβt, die Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die hinsichtlich der administrativen Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 getroffen wurden 104, beizubehalten und dabei zu prüfen, wie die institutionelle Verbindung, die sie in ihrer Resolution 50/115 und erneut in ihrer Resolution 51/184 gefordert hat, funktioniert;
- 5. beschließt außerdem, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, die Konferenzbetreuungsdienste für die Dauer von acht Wochen erfordern¹⁰⁵;
- 6. bittet den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, nach Vorlage der Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten:
- 7. beschließt, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung 18. Dezember 1997

 $^{^{\}rm 100}\,$ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹⁰¹ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

¹⁰² A/51/484, Ziffern 14-18.

¹⁰³ Ebd., Ziffer 9.

¹⁰⁴ A/52/667, Ziffern 4-8.

¹⁰⁵ Ebd., Ziffer 10.